



Die Steuerfrage

und die

Estländischen Bodenarations-Principien.



Alig.

Edm. Göttschel's Buchhandlung.

1864.



Von der Censur erlaubt.

Riga, den 17. November 1864.

Wir stehen am Vorabend einer außerordentlich wichtigen und bedeutungsvollen Aenderung unserer Provinzial-Verhältnisse. Es steht zu erwarten, daß der Erfolg der vielfachen und redlichen Bemühungen die Hoffnungen rechtfertigen werde, welche man in die lange vorbereitete und nach Ueberwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten zur Durchführung gelangende Reformation setzt.

Die Reformation ist eine um so durchgreifendere, je mehr sie gegen Prinzipie gerichtet ist. Rechte mögen allerdings Ausnahmen erleiden, ein Prinzip nimmermehr. Wird es an einem Punkte geopfert, so fällt es ganz dahin, denn ein Prinzip zieht seine Consequenzen von selber nach sich mit unerbittlicher Nothwendigkeit.

Es ist unangenehm es zu denken und auszusprechen, aber nur allzu wahr, daß der Mensch ein gewisses Widerstreben dagegen empfindet, zu den Ausgaben beizutragen, welche die Erhaltung und Verbesserung der Gesellschaft erfordern, an der er Theil nimmt. Dieses Widerstreben wird um so entschiedener hervortreten, je unregelter und ungleichmäßiger die einzelnen Gesellschaftsklassen beizusteuern haben.

Bei der in letzter Zeit sich mehr und mehr fühlbar machenden Ueberbürdung der Steuerkraft der Rittergüter, die um so bedenklicher erscheint, als durch den Verkauf der Hof- und Bauerländereien auf manchem Gute die materielle Garantie derart schwinden könnte, daß die gesetzlich festgestellte Minimalgröße eines Rittergutes im Betrage von 900 Lo-

stellen nicht mehr genügen dürfte, um die repartirten Steuern zu decken, tritt die Steuerfrage unabweislich an uns heran und um so dringender, als sie für die innere Entwicklung eine so überaus wichtige ist.

Es handelt sich darum: I. in wiefern der nichtrittergutsbesitzliche Grundeigentümer an den Landesprästanden zu participiren habe, während gegenwärtig dieselben ausschließlich vom grundbesitzenden Adel getragen werden, denn für die auf den nicht verkauften Bauerländereien ruhenden Real-lasten und Prästanden haftet der Gutsbesitzer, und in dem Grade, als die Pachtstellen höher belastet werden, wird — seitdem das Maß der Pachtleistung von dem beiderseitigen freien Uebereinkommen des Pächters und Verpächters abhängt — die Pachtzahlung eine entsprechend geringere sein, während vor Einführung der freien Pachtverträge der Inhaber von Pachtstellen allerdings vor der willkürlichen Erhöhung der Leistungen seitens des Gutsherrn durch ein Kataster und Normirung der Frohneleistung geschützt wurde, eine dermalige Erhöhung der Reallasten aber daher nur den Bauernwirth betraf, da die wackebuchmäßige Frohneleistung hierdurch nicht alterirt wurde;

II. in welcher Art und Weise die Steuern zu erheben seien, damit sie keinen Theil der Contribuenten zu stark belasten, und ob die Steuern auf dem Thalerwerthe, jener ideellen Einheit, welche bis jetzt die Grundlage der Steuererhebung bildet, basirt sein soll oder ob ein anderer Modus ausfindig zu machen sei.

Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Steuern im Allgemeinen, als auch der hier im Lande üblichen Staatssteuern, wie Kopfsteuer, Rekrutensteuer zc., liegen uns zu fern; wir haben es nur mit den Provinzial-Steuern (die etwa in Kreis- und Kirchspiels-Steuern zerfallen würden) und deren zweckmäßiger Vertheilung und Erhebung zu thun. Eine Steuerform haben wir hier vorzugsweise in's Auge zu fassen, d. i. die Grundsteuer, da bei dieser die Gleichmäßigkeit der

Steuerbelastung vereinbar mit der Leichtigkeit der Erhebung. Bei dem anderen uns noch zu Gebote stehenden Steuermodus, nämlich der Besteuerung der Grundrente oder der Einkommensteuer, würde man selbstverständlich auf geradezu unüberwindliche Hindernisse stoßen.

Als Grundsatz muß hingestellt werden, daß die Steuern, die gezahlt werden, den Vortheilen, die dieselben bieten, entsprechen müssen, indem Jeder nur nach den Vortheilen, die ihm dadurch gewährt werden, besteuert wird. Daher werden die Steuern, die der Adel als Corporation zu tragen hat, füglich auch dem Adel verbleiben müssen, hingegen wird ein Theil der bisher von Bauerschaft und Adel getragenen Steuern auch auf die Besitzer von sogenannten schatzfreien Grundstücken, die nicht die Rechte der Rittergüter besitzen, deren Besitzer aber die Wohlthat der Gerichtspflege zc. genießen, zu übertragen sein. Gesähä dieses nicht, so muß nach dem bisherigen Steuermodus die Steuergarantie der Rittergüter bedeutend schwinden. Wir wollen den Fall setzen, daß ein Rittergut von 50 steuerpflichtigen Haken durch Gesindesverkauf und Parcellirung des schatzfreien Landes auf die Minimalgröße von 300 Loffstellen Brustacker reducirt würde. Zuzolge der Repartition der Landesbeiträge pro 1863 wären laut gesetzlicher Verordnung von jedem Haken Bauerland circa 13 Nbl. zu repartiren, pro Haken sind aber 36 Nbl. repartirt. Rechnen wir durchschnittlich 7 Nbl. pro Haken für Kreis- und Kirchspielsbeiträge, so ruht mithin eine Steuer von 30 Nbl. \times 50 auf dem auf 300 Loffstellen Brustacker reducirten Rittergute.

Nimmt man den Reinertrag per Loffstelle mit 4 Nbl. an, so würde sich immerhin ein Minderbetrag von 300 Nbl. herausstellen. Solchen Nebelständen vorzubeugen, muß entweder die Minimalgröße eines jeden Rittergutes seiner früheren Hafengröße entsprechend sein, oder aber es muß ein anderer Steuermodus eintreten.

Es ist noch vielfach die Idee verbreitet, der Thaler

könne einer neuen Steuervertheilung zur Grundlage dienen; doch ist es leicht nachweislich, daß die bisherige Bonitierungsmethode nicht mehr anwendbar ist. Nicht nur, daß der Thaler eine rein ideelle Größe, sondern die übliche Bonitierungsmethode leidet auch an schweren Mängeln. Stellt man einen Thaler guten Landes einem Thaler schlechten Landes vergleichsweise gegenüber, so findet man, daß der Mehraufwand an Arbeitskraft bei der größeren Flächenausdehnung des Thalers schlechten Landes gar nicht berücksichtigt worden ist. Man mag sich nicht gern davon überzeugen, daß es cultivirte Felder giebt, die gar keinen Reingewinn abwerfen, und begnügt sich damit, 3—4 Vossstellen des schlechtesten Landes gleich einer Vossstelle guten Landes zu rechnen. Wie aber aus Nichts, wenn wir es auch noch so oft vervielfältigen, immer nur Nichts entsteht, so können auch 3—4 Vossstellen des schlechtesten Landes nie den Ertrag einer Vossstelle guten Bodens abwerfen. Ueberdies werden nur vier Klassen Ackerland angenommen.

Die Anzahl der physischen Klassen ist nicht nur eine zu geringe, sondern dieselbe ist auch höchst unbefriedigend, weil sie keinen Begriff von der wahren Beschaffenheit und Tragbarkeit des Bodens giebt.

Beifolgendes Schema einer ökonomischen Classification der möglicherweise vorkommenden verschiedenen Arten von Ackerboden würde unseren Verhältnissen anpassend und zweckentsprechend sein.

A. Thon-Boden.

Klasse.	Bezeichnende Benennung und Eigenschaften des Bodens.	Bearbeitung.	Abdichtung, nach Süden, Norden, und wie stark.	Ungleichheit des Untergrundes.
I.	Reicher mergeliger Thonboden.	Ziemlich schwer, kann auch naß gepflügt werden, da er durch seinen Kalkgehalt später zerfällt.		
II.	Kalkhaltiger Thonboden, minder reich.	Etwas schwerer, muß mehr abgetrocknet sein.		
III.	Thonboden, fast ohne Kalk.	Schwer, darf nur vor Winter naß, sonst nur trocken gepflügt werden.		
IV.	Strenger kalter Thonboden, Letten.	Sehr schwer, selten günstige Witterung zu derselben, darf nur trocken oder vor Winter bearbeitet werden.		

B. Lehm - Boden.

Klasse.	Bezeichnende Benennung und Eigenschaften des Bodens.	Bearbeitung.	Abdichtung, nach Süden, Norden, und wie stark.	Ungleichheit des Untergrundes.
I.	Vorzüglich reicher kalkhaltiger Lehm Boden, Mittelboden.	Mittlere Zugkraft erforderlich, wenige Tage nach durchdringendem Regen bearbeitbar.		
II.	Sandiger Lehm Boden.	Ziemlich leicht, bald nach durchdringendem Regen bearbeitbar, aber nicht naß.		
III.	Schleißboden, durch seine Kruste sehr geschlossen, wasserhaltend, feines Korn.	Erst nach 6—8 Tagen zu bearbeiten.		
IV.	Thoniger Lehm Boden, lockerer als Thon Boden I. Klasse, sehr wasserhaltig.	Ziemlich schwer, darf nur vor Winter naß gepflügt werden.		

C. Sand - Boden.

Klasse.	Bezeichnende Benennung und Eigenschaften des Bodens.	Bearbeitung.	Abdichtung, nach Süden, Norden, und wie stark.	Ungleichheit des Untergrundes.
I.	Lehmiger Sandboden.	Sehr leicht, bald nach durchdringendem Regen wieder zu pflügen.		
II.	Sandboden, guter Sandboden.	Bei jeder Witterung zu bearbeiten.		
III.	Schlechter Sandboden.	Wie beim vorigen.		

D. Kalk - Boden.

Klasse.	Bezeichnende Benennung und Eigenschaften des Bodens.	Bearbeitung.	Abdachung, nach Süden, Norden, und wie stark.	Ungleichheit des Untergrundes.
I.	Thoniger und lehmiger Kalkboden.	Ziemlich schwer, wenn er feucht ist, aber sehr der Lockerung fähig, er darf auch naß gepflügt werden.		
II.	Sandhaltiger Kalkboden mit wenig Humus.	Leichte Bearbeitung bei jeder Witterung.		
III.	Reicher Mergelboden, viel Thon.	Ziemlich schwer, leicht bei nassem Wetter, weil er nachher zerfällt.		
IV.	Sandiger Lehmmergelboden.	Leicht und bei jeder Witterung.		

E. Humus - Boden.

Klasse.	Bezeichnende Benennung und Eigenschaften des Bodens.	Bearbeitung.	Abdachung, nach Süden, Norden, und wie stark.	Ungleichheit des Untergrundes.
I.	Bester Niederrungboden, tief mit Lehm und vielem Humus.	Ziemlich leicht, doch ist günstige Witterung abzuwarten.		
II.	Humoser Boden, ziemlich lehmig.	Leicht bei günstiger Witterung.		
III.	Moorboden, enthält noch Säure ohne Bindung, dem Austrocknen sehr ausgesetzt	Sehr leicht.		
IV.	Torfboden, lose und schwammig.	Neußerst leicht.		

Die Ermittlung des Wiesenwerthes ist leichter als die der Ackerländereien, und dennoch werden die größten Fehler bei der Taxation der Heuschläge begangen. Abgesehen davon, daß die Güte des Heues gar nicht in Betracht kommt, werden in der I. Classe nur 1½ Fuder Heu per Loffstelle angenommen, während gute Heuschläge reichlich den doppelten Ertrag geben.

Jeder Landwirth wird beurtheilen können, welche Vortheile gute Viehweiden gewähren, doch werden dieselben als Impedimente betrachtet, und das Fehlen oder Vorhandensein derselben wird wenig berücksichtigt.

Die Abschätzung der Buschländereien leidet nicht an augenfälligen Mängeln, doch ist dieselbe bei einer Besteuerung des Ackerareals zwecklos, ja, es wäre höchst fehlerhaft, wollte man dieselbe auch hineinbringen. Nicht zu übersehen ist, daß bei einer Bonitirung, die einer Grundsteuer als Basis dienen soll, außer der Verschiedenartigkeit des Bodens die mehr oder weniger günstige örtliche Lage berücksichtigt werden muß. Wollte man die angeführten Mißstände der jetzigen Bonitirungsmethode vermeiden, so würde sich ein überraschender Unterschied in den taxirten Werthen der Rittergüter der verschiedenen Theile Livlands ergeben.

Dringend thut sich das Bedürfniß nach einer neuen Bonitirungsmethode kund, und es wäre wünschenswerth einen anderen Modus anzubahnen, sowie für tüchtigere Boniteure und Landmesser Sorge zu tragen. Die Unzuverlässigkeit und Untüchtigkeit des größten Theils der jetzt functionirenden Landmesser übersteigt schon alle Grenzen der Möglichkeit. Die meisten erlernen ihr Fach handwerksmäßig ohne irgend welche Vorkenntnisse.

Eine Bodenbonitirung und Gütertaxation nach Preussischem Muster, wie sie gegenwärtig in Kurland ausgeführt wird, würde hier in Livland nicht nur auf vielerlei Hindernisse stoßen, sondern auch bedeutende Geldopfer verlangen, die drückend wären, da der größte Theil

der Livländischen Gutsbesitzer behufs Verkaufes der Bauerländereien soeben die Grundstücke mit bedeutenden Unkosten hat vermessen lassen. Zweckmäßig wäre, als Vorbereitung zu einer demnächst einzuführenden umfassenden Grundsteuer vorerst auf den Rittergütern die Zahl der wackebuchmäßigen Loffstellen Feldareal zu besteuern.

Die Privatgüter repräsentiren gegenwärtig 6641 steuerpflichtige Haken. Per Haken werden wackebuchmäßig 60 Loffstellen Brustacker gerechnet, es beläuft sich demnach die Zahl der wackebuchmäßigen Loffstellen für sämtliche Privatgüter auf 398,460.

Nach dem Budget zur Repartition der Landesbeiträge für das Jahr 1863 sind auf den Privathaken 36 Rbl. repartirt worden, würde demnach, auf die Loffstellenzahl vertheilt, circa 40 Kop. per Loffstelle wackebuchmäßigen Feldes betragen. Wo jedoch schon Gesindesverkäufe stattgefunden haben, fallen von den repartirten 36 Rbl. pr. Haken zufolge gesetzlicher Bestimmung 13 Rbl. pr. Haken auf die Bauergrundstücke, mithin kämen auf die Loffstelle kaum 30 Kop., wobei jedoch die Güte des Bodens zu berücksichtigen wäre.

Bei den Bauergrundstücken könnte man die Durchschnittszahl der auf den Thaler zu rechnenden Loffstellen Feld annehmen, welches circa 2 Loffstellen wären. Ein anderer Steuermodus würde jedenfalls der bäuerlichen Bevölkerung als etwas Neues und Fremdes, als eine willkürliche Ueberbürdung erscheinen.

Die oben beregte Steuermethode wäre, abgesehen davon, daß dieselbe leicht ausführbar, politisch zweckmäßig und bildet die natürliche Grundlage zu einer späterhin auszuführenden allgemeinen Besteuerung sämtlichen Ackerareals.

Die irrige Ansicht, als würde der Bauer, der ohnehin schon die Reallasten zu tragen habe, durch eine demselben gleichfalls aufzuerlegende Grundsteuer zu hoch besteuert, findet sich vielfältig verbreitet.

Die Reallasten anlangend, so trägt dieselben indirect doch nur der Gutßbesitzer. Wären die Reallasten nicht vorhanden, so würde entweder eine höhere Pacht oder ein höherer Verkaufspreis erzielt werden; wo aber schon Gesinde mit den Reallasten verkauft worden sind, wird man dieselben doch auch nicht ohne Weiteres in Geld veranschlagen und ablösen dürfen, so wünschenswerth es auch schiene, denn wer soll die Ablösung beschließen? Darauf, daß beide Theile sich freiwillig einigten, könnte man lange warten und überdies würde ein Zwang schädlich sein, wo die alte Naturalform, so wie hier bei uns in der That noch zeitgemäß ist. Da auch jede gezwungene Ablösung einer Expropriation für den Berechtigten gleichzustellen, so taucht die schwer zu lösende Frage auf, nach welchem Maßstabe soll entschädigt werden?

Gedruckt in der Müller'schen Buchdruckerei in Riga.